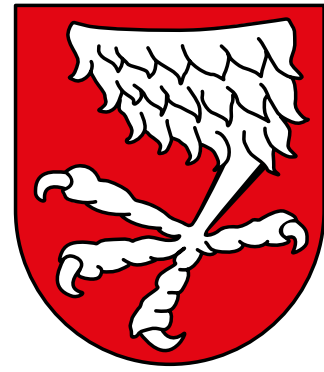


Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Armin Ebhart oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

60. Jahrgang

Donnerstag, 30. April 2020

Nummer 18



Kilian, 6 Jahre alt



Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de



Notruf und Störungen

Polizei	Tel. 110
Rettungsdienst/Feuerwehr	Tel. 112
Krankentransport (DRK)	Tel. 19222
EnBW Stromversorgung Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
Erdgas Südwest GmbH Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 01802 056229
Stadtwerke Bretten Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
PrimaCom Berlin GmbH Störungsannahme: netzauskunft@primacom.de	Tel. 0341 42372000
NeckarCom Hotline	Tel. 0800 22 55-225
Service: Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr	
Störung	Tel. 0800 22 55-238
NetCom BW	Tel. 0800 3629264
Gemeinde Kürnbach Gemeindeverwaltung	Tel. 9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 0151 27097809
Öffnungszeiten des Bürgerbüros:	
Montag: geschlossen	Dienstag: 8–12 und 14–18.30 Uhr
Mittwoch: 8–12 und 14–16 Uhr	Donnerstag: 8–12 und 14–16 Uhr
Freitag: 8–12 Uhr	
Bauhof (Mo. bis Fr.)	Tel. 0171 4906328



Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

Do. 30.04.2020	Post-Apotheke, Tel. 07043/3 23 23, Stuttgarter Str. 1, 75438 Knittlingen
Fr. 01.05.2020	Stadt-Apotheke, Tel. 07138/9 71 80 Schnellerstr. 2, 74193 Schwaigern
Sa. 02.05.2020	Rock-Apotheke, Tel. 07266/14 18 Hauptstr. 72, 74912 Kirchartd
So. 03.05.2020	Faust-Apotheke, Tel. 07043/3 27 15 Stuttgarter Str. 18, 75438 Knittlingen
Mo. 04.05.2020	Markgrafen-Apotheke, Tel. 07250/88 11 Untere Hofstadt 1, 76703 Kraichtal (Münzesheim)
Di. 05.05.2020	Burg-Apotheke, Tel. 07269/2 92 Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld
Mi. 06.05.2020	Amthof-Apotheke, Tel. 07045/84 22 Brettener Str. 27, 75038 Oberderdingen

Soziale Dienste

Diakoniestation Südlicher Kraichgau
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

Zion Mobil - Sozialwerk Bethesda
(vormals Ambulanter Pflegedienst Wenz)
Tel. 07045/203082 (24 Std. erreichbar)

In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.



Ärztliche Notdienste

Ärztlicher Notfalldienst Bretten

Virchowstr. 15, Bretten (Rechbergklinik)

Telefon 116 117

Werktag: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 bis 23 Uhr und Mittwoch 13 bis 23 Uhr

Wochenende: Freitag 19 Uhr bis Montag 6 Uhr

Feiertage: Vorabend 19 Uhr bis Folgetag 6 Uhr

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim

www.helios-kliniken.de/pforzheim

Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr

Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 20.00 Uhr

In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

Städtisches Klinikum, Zahnärztlicher Notfalldienst,

Moltkestraße 120, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721/9744233

Montag – Freitag: 20.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag

Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag

Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Der tierärztliche Sonntagsdienst für Notfälle wird wie folgt versehen:

01.05.2020 durch Dres. Kratz, Jesephine-Benz-Str. 4 a
75053 Gondelsheim, Tel. 07252/ 77 99 668

02./03.05.2020 durch TÄ Fiddicke, Pflegemühleweg 90
75438 Knittlingen, Tel. 07043/ 93 88 229

Jeweilige telefonische Voranmeldung ist notwendig!

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6

Siemens Technopark Bruchsal

Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal

Weitere Informationen auch im Internet unter

www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Kundentelefon

Privatkundentelefon 0800 2 9820 20

Sperrmülltelefon 0800 2 9820 30

Reklamationstelefon 0800 2 160 150

Auftragsannahme für

Container/Gewerbetelefon 0800 2 9820 10

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr

(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

Kombihof Morforster Weg

Für den Kombihof „Morforster Weg“ gelten folgende

Öffnungszeiten (3.04. – 31.10.): freitags: 10.00 bis 16.00 Uhr

samstags: 10.00 bis 17.00 Uhr

In der Karwoche und am 1. Mai: donnerstags 10.00 bis 16.00 Uhr

Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar

116 116 (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen.

Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Änderung der Corona-Verordnung der Landesregierung

Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 27.04.2020. Die Verordnung ist in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes abgedruckt.

■ Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020 (in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung)
Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(5) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1,

auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 1a Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebs-erlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 2 Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
- eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
- sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloons,

- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimentsteile vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht

mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UStA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UStA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltungen angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UStA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugängen, zu informieren.

§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg bekannt gegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann
Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann,
Bauer, Untersteller,
Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk,
Wolf, Hermann, Erler

Denkmalförderprogramm 2020

Mit rund 3,3 Millionen Euro fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in der ersten Tranche des Denkmalförderprogramms 2020 die Erhaltung, Sanierung und Nutzung von 51 Kulturdenkmälern in Baden-Württemberg. Die Mittel stammen überwiegend aus den Erlösen der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg.

„Die Vielzahl der baden-württembergischen Bau- und Kunstdenkmale steht für die reiche Geschichte unseres Landes. Sie stiften Identität, sind lebendige Orte der Erinnerung und ein wertvolles Stück Heimat. Es ist daher wichtig, dass sie auch für die kommenden Generationen weiterhin erlebbar sind. Ich freue mich, dass wir mit unserer Denkmalförderung einen wichtigen Teil dazu beitragen“, sagte Staatssekretärin Katrin Schütz.

Unter den 51 Kulturdenkmälern, die in der ersten Tranche des Denkmalförderprogramms 2020 unterstützt werden, sind 25 private. Hinzu kommen 16 kirchliche und 10 kommunale Denkmale.

Gefördert werden beispielsweise Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bedeutenden Kirchenbauten. Die evangelische Gesamtkirchengemeinde Ulm erhält 500.000 Euro für die weiteren Restaurierungsmaßnahmen am Ulmer Münster, die katholische Kirchengemeinde in Geislingen-Binsdorf erhält insgesamt bis zu 410.800 Euro für die Gesamtsanierung des ehemaligen Dominikanerinnenklosters und die Gemeinde Königfeld erhält bis zu 59.400 Euro für die Neueindeckung des Holzschindeldaches der St. Nikolaus Kapelle in Buchenberg.

Förderschwerpunkte sind Fassaden- und Fenstersanierungen, Dachinstandsetzungen, Steinsanierungen (Treppen, Balkone) und Innensanierungen (Stuckarbeiten, Türen, Tore). Darunter sind denkmalfachlich und handwerklich interessante und zugleich herausfordernde Maßnahmen an bekannten wie auch an eher unscheinbaren Baudenkmalen. So gehört auch die Restaurierung eines historischen Wirtshausschildes eines ehemaligen Gasthofes sowie einer ornamentalen Deckenbemalung dazu.

Zuwendungen erhalten ebenfalls private^[1] Vorhaben, beispielsweise für die Außeninstandsetzung eines Schwarzwaldhauses in Neuenbürg.

Weitere Informationen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg entscheidet über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms und die zu fördernden Maßnahmen. Anträge auf Förderung aus Landesdenkmalmitteln sind landesweit ausschließlich an das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen a. N., zu richten. Weitere Informationen zum Förderverfahren beim Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart finden Sie unter www.denkmalpflege-bw.de.

Eine Liste der geförderten kirchlichen und kommunalen Vorhaben¹ finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unter: <https://t1p.de/ed1y>

[1] Grundsätzlich dürfen aus Gründen des Datenschutzes Informationen über private Antragsteller nicht weitergegeben werden. Bei den o. g. Vorhaben liegt eine Einwilligung der Eigentümer vor.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

**Schutz vor Corona-Infektionen
Präventionskurse können ab sofort digital fort- und durchgeführt werden**

Trotz Corona-Pandemie zu Rückenschule und Ernährungscoaching: Die an der Zentralen Prüfstelle Prävention beteiligten gesetzlichen Krankenkassen ermöglichen es Anbietern von Präventionskursen ab sofort, ihre Angebote auch digital durchzuführen, zum Beispiel im Live-Stream. Bereits begonnene oder im Zeitraum der Kontaktbegrenzungen geplante Kurse können online fortgeführt werden. Die Möglichkeit besteht bis zum 30. September 2020. Sonderregelungen mit Blick auf Corona gibt es unter anderem auch zur Präsenzpflicht von Kursleitern beim Erwerb von Zusatzqualifikationen und bei den Zuschüssen, die Versicherte zu den Kursgebühren erhalten.

„Prävention zum Beispiel gegen Rückenleiden oder Stress- und Suchtfolgen ist auch in Corona-Zeiten sehr wichtig. Mit der Möglichkeit, in der Krisensituation vorläufig auf digitale Angebote um-

zustellen, wollen die Krankenkassen möglichst viele Präventionsangebote für ihre Versicherten aufrechterhalten. Damit und mit vielen weiteren Sonderregelungen möchten die Krankenkassen aber auch ganz gezielt die Kursanbieter und Kursleiter unterstützen und zum Infektionsschutz beitragen“, erklärte Melanie Dold, geschäftsführende Leiterin der Zentralen Prüfstelle Prävention beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek).

Weitere Sonderregelungen:

Anbieter können Nachholtermine anbieten

Neben der Möglichkeit begonnene oder im Zeitraum der Kontaktbegrenzungen geplante Präsenzkurse online durchzuführen, können die Anbieter ihre Kurse auch vorübergehend aussetzen. Die verbleibenden Kurseinheiten müssen sie bis 31. Dezember 2020 nachholen. Bislang mussten von der Prüfstelle zertifizierte Präventionskurse stets wöchentlich und - sofern es sich nicht um einen Onlinekurs nach den Kriterien des Leitfadens Prävention handelt - vor Ort abgehalten werden.

Zusatzqualifikationen können digital erworben werden

Die Krankenkassen beschließen zudem, dass Kursleiter Zusatzqualifikationen ab sofort digital erwerben können. So sollen die Personenkontakte der Kursleiter reduziert werden. Einweisung in Kurse sind ebenfalls auf elektronischem Weg möglich. Die bisher vorgeschriebene Präsenzpflicht entfällt hier bis 30. September 2020.

Kassen bezuschussen auch wegen Corona abgebrochene Angebote

Bei Zuschüssen, die Versicherte zu den Kursgebühren von ihren Krankenkassen erhalten, gelten vorübergehend folgenden Regelungen: Wird ein Kurs aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig beendet und kann er auch nicht fortgeführt werden, bekommen Versicherte von ihrer Krankenkasse mindestens eine Erstattung auf der Basis der durchgeführten Termine/Kurseinheiten. Eine regelmäßige Teilnahme wird dabei nicht geprüft. Zur Klärung im Einzelfall sollte sich der Versicherte an seine jeweilige Krankenkasse wenden.

Mehr Informationen zum Thema Präventionskurse in Corona-Zeiten gibt es auf der Website der Prüfstelle www.zentrale-pruefstelle-praevention.de und beim GKV-Spitzenverband unter www.gkv-spitzenverband.de

Rund 100.000 Präventionskurse zur Auswahl

Die Zentrale Prüfstelle Prävention wurde 2014 gegründet. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung nahezu aller gesetzlichen Krankenkassen, ihre Aufgabe ist es, Präventionskurse gemäß dem Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbandes zu prüfen. Erfolgreich geprüfte Kursangebote werden mit dem Qualitätssiegel „Deutscher Standard Prävention“ zertifiziert. Die an der Prüfstelle beteiligten Krankenkassen übernehmen die Teilnahmegebühren oder bezuschussen diese für bis zu zwei Kurse pro Jahr und Versichertem. Für die Kurssuche haben die Kassen auf ihren Internetseiten eigene Suchmaschinen eingerichtet. Derzeit stehen den Versicherten dort mehr als 100.000 Präventionskurse einschließlich digitaler Angebote nach dem Leitfadens Prävention zu Auswahl.

Städtebauförderungsprogramm 2021 startet:

Städte und Gemeinden können bis 1. Oktober 2020 Anträge stellen

Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut: „Städtebauförderung ist mit vielfältigen Förderschwerpunkten verlässlicher Partner unserer Kommunen“

Die Antragsfrist für die Programme der städtebaulichen Erneuerung für das Jahr 2021 läuft: Ab sofort bis zum 1. Oktober 2020 können alle Städte und Gemeinden im Land Anträge für Zuschüsse aus der Städtebauförderung beim jeweiligen Regierungspräsidium stellen. „Die Städtebauförderung hat sich in den letzten 50 Jahren als lernendes Programm immer wieder an die neuen, jeweils aktuellen Herausforderungen angepasst. Sie ist mit ihren vielfältigen Förderschwerpunkten ein dauerhaft verlässlicher Partner der Kommunen und bietet Planungssicherheit“, sagte Wirtschafts- und Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut.

„Mit Hilfe der Städtebauförderung können unsere Städte und Gemeinden aktuelle gesellschaftliche Aufgaben in Angriff nehmen. Dabei geht es beispielsweise um die Bereitstellung von drin-

gend benötigtem Wohnraum durch Umnutzung und Aktivierung von Flächen und leer stehenden Immobilien oder auch um die Stärkung und Revitalisierung von bestehenden Zentren“, so die Ministerin weiter. Ziele der Förderung seien außerdem die Sicherung des gebauten kulturellen Erbes, das den Bürgerinnen und Bürgern ihr vertrautes Umfeld bewahrt, und die Schaffung wichtiger Gemeinbedarfseinrichtungen – genauso wie unverzichtbare Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels.

Die Städtebauförderung, die 2021 ihr 50-jähriges Jubiläum begeht, hat lebendige Stadt- und Ortskerne seit langem besonders im Blick. Da aktuell durch die Corona-Krise viele der innerörtlichen Geschäfte existentiell bedroht sind, bekommt der zentrenrelevante Arbeitsschwerpunkt der Städtebaulichen Erneuerung noch stärkere Bedeutung. So wird z. B. mit einer Aufwertung des öffentlichen Raums und der Schaffung von öffentlichen Einrichtungen in den Ortskernen der Einzelhandel vor Ort gestärkt.

Die Programme der Städtebauförderung mit ihren vielfältigen Anknüpfungsmöglichkeiten stehen sämtlichen Kommunen offen – sowohl Großstädten wie auch kleineren Gemeinden im ländlichen Raum. Mehr als 870 der 1.101 Städte und Gemeinden des Landes sind bisher in der Städtebauförderung berücksichtigt worden.

Das Bewilligungsvolumen für das Jahresprogramm 2021 steht heute noch nicht fest. Es wurde – soweit Fördermittel des Landes betroffen sind – im Doppelhaushalt 2020/2021 des Landes beschlossen: An Landesfinanzhilfen stehen für das kommende Jahr 155 Millionen Euro zur Verfügung. Die Bundesfinanzhilfen für die Bund-Länder-Programme werden jedoch erst im Rahmen der Beratungen des Bundeshaushalts 2021 festgelegt.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der Programme der städtebaulichen Erneuerung in Baden-Württemberg rund 265 Millionen Euro, davon 101 Millionen Bundesfinanzhilfen, bewilligt. Hoffmeister-Kraut: „Die Mittel der Städtebauförderung sind für unsere Städte und Gemeinden unverzichtbar. Daher bin ich zuversichtlich, dass auch im Jubiläumsjahr 2021 die Fördermittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen.“

Die Programmausschreibung und weiterführende Informationen finden sich unter: www.stadterneuerung-bw.de
Direktlink: <http://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/staedtebauforderung/>

3. Änderung der Allgemeinverfügung

der Gemeinde Kürnbach über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

Die Gemeinde Kürnbach erlässt für das Gemeindegebiet folgende Allgemeinverfügung:

I.

1. 1. Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, wird verboten.
2. 2. Besuche in stationären Pflegeeinrichtungen sind grundsätzlich untersagt.
3. 3. Die Nutzung der Aussegnungshalle des Friedhofs ist untersagt. In Bezug auf Gottesdienste und weiteren religiösen Veranstaltungen sowie Bestattungen wird auf die Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 2. April 2020 verwiesen.
4. 4. Die Nutzung der öffentlichen Spielplätze ist untersagt.
5. 5. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort.
6. 6. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und bis zum 15. Juni 2020

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 4 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

II. Begründung

Tatsächliche Gründe:

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Karlsruhe wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden,

die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Das Gesundheitsamt Karlsruhe empfiehlt deshalb, Veranstaltungen zu verbieten und Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen gänzlich verboten und Einrichtungen geschlossen werden.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – als Grenze des Ermessens – beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 29. April 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 30. April 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 5 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Kürnbach mit Sitz in Kürnbach Widerspruch erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach eingesehen werden.

Kürnbach, 27. April 2020

Armin Ebhart
Bürgermeister

Bildeinsendungen zum Malwettbewerb



Leonie, 7 Jahre alt



Luca, 7 Jahre alt

**GEMEINDE-****Gemeindebücherei****Bücherei öffnet ab 05.05.2020 wieder.**

Hygieneregeln müssen eingehalten werden. Aufgrund der aktuellen Situation wird maximal 5 Nutzerinnen und Nutzern gleichzeitig der Zugang in die Bücherei gewährt. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und sich sowie Ihre Mitmenschen zu schützen gelten folgende Regeln, die wir dringend bitten einzuhalten:

- Kommen Sie allein oder höchstens zu zweit in die Bücherei
- Halten Sie 2 Meter Abstand
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird vorausgesetzt
- Hände waschen wird empfohlen – WC im Erdgeschoss
- Desinfektionsmittel finden Sie im Eingangsbereich
- Achten Sie auf die Husten- und Niesetikette
- Halten Sie sich bitte nur für die Zeit der Ausleihe in den Räumen der Bücherei auf, maximal 15 Minuten

Spende von Teatro Gillardo

Ab Dienstag 05.05.2020 können sich die Leserinnen und Leser über die vielen Neuanschaffungen freuen. Dies ist durch die großzügige Spende der Gruppe Teatro Gillardo ermöglicht worden. Hierzu möchten wir uns herzlichst bei der Theater-Schauspiel-Gruppe „Teatro Gillardo“ bedanken.

**1. Änderung der Allgemeinverfügung**

der Gemeinde Kürnbach über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Die Gemeinde Kürnbach erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.

1. Es wird auf die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) vom 17. März 2020 in ihrer derzeit geltenden Fassung verwiesen. Diese gilt unmittelbar und direkt im Gemeindegebiet.
2. Ergänzend zu Ziffer 1 ist der Besuch von öffentlichen Gemeinderatssitzungen gestattet. Hier ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Das Tragen einer geeigneten Alltagsmaske, die Mund und Nase bedeckt, wird dringend empfohlen.
3. Die Regelungen nach Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung treten nach dem Tag der Bekanntmachung (0.00 Uhr) in Kraft. Sie gelten vorerst bis zum 15. Juni 2020, 24.00 Uhr. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Gemeinde Kürnbach über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte vom 24. März 2020 außer Kraft.

II.**Begründung**

Mit der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020 (Corona-Verordnung) in ihrer aktuellen Fassung hat die Landesregierung Baden-Württemberg Einschränkungen des öffentlichen Lebens geregelt. Die Verordnung gilt momentan bis zum 15. Juni 2020.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt (vgl. § 8 der Corona-Verordnung).

Trotz der weiter andauernden Krise muss die Gemeinde weiter handlungsfähig bleiben und der politische Betrieb muss, soweit notwendig, aufrechterhalten werden.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 35 GemO) ist tragend für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen des Gemeinderats. Nach § 35 Absatz 1 S. 2 GemO darf der Gemeinderat nur dann nichtöffentlich verhandeln, sofern es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen wegen einer möglichen Infektionsgefahr kann somit nicht auf § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO gestützt werden. Organisatorisch wird in den Gemeinderatssitzungen dem Infektionsrisiko insoweit Rechnung getragen, als dass die Abstände zwischen den einzelnen Gemeinderäten sowie zwischen den Zuschauern deutlich, mindestens auf 1,5 Meter, vergrößert wird.

Das Tragen von geeigneten Alltagsmasken während der Sitzungen wird dringend empfohlen. Die Alltagsmasken können dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs wie etwa beim Husten zu reduzieren und eine mögliche Ansteckung zu vermeiden.

Die Teilnahme an öffentlichen Gemeinderatssitzungen von Zuschauern beruht auf freiwilliger Basis.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Infektionsrisiko im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung grundsätzlich besteht und nicht ausgeschlossen werden kann. Sollten Anzeichen und Symptome der Erkrankung COVID-19 bestehen, bitten wir Sie nachdrücklich, den Besuch von öffentlichen Gemeinderatssitzungen zu unterlassen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt Kürnbach mit Sitz in Kürnbach erhoben werden.

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Kürnbach im Schaukasten eingesehen werden.

Kürnbach, den 27. April 2020

Armin Ehardt - Bürgermeister



Einrichtung eines Servicecenters beim Landratsamt Karlsruhe

Am Mittwoch, 22. April geht beim Landratsamt Karlsruhe ein neues Servicecenter mit erweiterten Servicezeiten an den Start.

In Zeiten der COVID19-Pandemie und den damit nach wie vor geltenden strengen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften erweitert das Landratsamt sein Serviceangebot für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises in den kundenintensiven Bereichen. Zusätzlich zu den Leistungen der Kfz-Zulassungsstellen können weitere Bürgeranliegen wie die der Führerscheinstelle, Ausländerbehörde oder beispielsweise des Staatsangehörigkeitswesens im Servicecenter bedient werden.

An den Standorten Beierthimer Allee 2 in Karlsruhe sowie im Dienstleistungszentrum Bruchsal, Am Alten Güterbahnhof 9 können künftig Kundenanliegen nach vorheriger Terminvereinbarung im Service-center von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr direkt am Schalter bearbeitet werden.

Die Anmeldung an der Information ist erforderlich, um anschließend die Räumlichkeiten des Servicecenters betreten zu können.

Ein Leitsystem vor Ort wird den Bürgerinnen und Bürger den Weg zum Servicecenter weisen sowie auf die Einhaltung der Abstandsregelungen bzw. Hygienemaßnahmen hinweisen.

Die Standorte der Kfz-Zulassungsstelle in Bretten und Ettlingen bleiben vorerst geschlossen.

Um die Bearbeitung der Anliegen möglichst kontaktarm für die Kundinnen und Kunden gestalten zu können, werden parallel dazu die digitalen Service-Angebote ausgebaut.

Auf der Startseite der Homepage des Landratsamtes Karlsruhe <https://www.landkreis-karlsruhe.de> können dann ab Mittwoch über die Schaltfläche „Anliegen online erledigen“ viele Verwaltungsleistungen in elektronischer Form abgerufen werden. Daneben sind hier Informationen zu Dienstleistungen (Verfahrensablauf, erforderliche Unterlagen, etc.), Kontaktmöglichkeiten, ein virtueller Dateibriefkasten zum sicheren Austausch von Dokumenten sowie entsprechende Antragsformulare hinterlegt.

Anfragen können weiterhin telefonisch, per E-Mail, per Chat oder auf postalischem Wege gestellt werden.

Integrationsberatung des Landkreises Karlsruhe für Geflüchtete und Migranten findet auch in Zeiten von Corona statt.

Die aktuelle Corona-Pandemie stellt auch die Integrationsberatung des Landkreises Karlsruhe vor neue Herausforderungen. Nichtsdestotrotz wird die niedrigschwellige soziale Beratung und die Unterstützung im Integrationsprozess für Geflüchtete und Migranten weiterhin angeboten. Beratungen finden bis auf weiteres hauptsächlich per Telefon, E-Mail und vorübergehend auch per WhatsApp statt. Diese Kommunikationswege ohne direkten Kontakt werden gut angenommen. Direkte Kundenkontakte sind auf ein Minimum reduziert.

Aktuell findet die Beratung in einem sich wöchentlich abwechselnden Schichtmodell statt, indem eine Schicht direkt vor Ort ist und die andere Schicht aus dem Homeoffice arbeitet. Die für

Kürnbach zuständigen Ansprechpartner sind unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Integrationsmanagement: Frau Ekiz, Tel.: 0721/936-75410

E-Mail: Seren.ekiz@landratsamt-karlsruhe.de

Leistungssachbearbeitung: Herr Salzgeber, Tel.0721/936-77120

E-Mail: Tim.salzgeber@landratsamt-karlsruhe.de

Das Amt für Integration qualifiziert und stärkt weiterhin das ehrenamtliche Engagement in der Integrationsarbeit, wie bspw. in den Bereichen gesellschaftliche Teilhabe, Sprache und Bildung, Arbeit und Ausbildung. Bei Interesse geben die Ehrenamtskoordinatorinnen des Landratsamtes telefonisch unter 0721/936-77190 oder per E-Mail unter amt33.ehrenamtskoordination@landratsamt-karlsruhe.de Auskunft.

Landratsamt Karlsruhe im Zeichen der Corona-Pandemie Bericht über die Aktivitäten des Landkreises im Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Corona-Pandemie war das beherrschende Thema im Verwaltungsausschuss des Kreistags des Landkreises Karlsruhe am 23. April. Äußerlich erkennbar war das schon am Ort der Sitzung, die in der Karlsruher Gartenhalle stattfand, um die notwendigen Sicherheitsabstände gewährleisten zu können.

Landrat Dr. Christoph Schnaudigel erstattete dem Gremium ausführlichen Bericht über die Aktivitäten der Kreisverwaltung, die als für den Stadt- und Landkreis zuständige Gesundheitsbehörde in der Coronakrise besonders gefordert ist. Aus diesem Grund wurde sie personell verstärkt: rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind allein dort im Einsatz, dazu kommen viele weitere Verwaltungsbereiche wie z.B. die Heimaufsicht, die Ordnungsverwaltung oder der Arbeitsschutz. Großer Wert wird auf enge Zusammenarbeit mit der Stadt Karlsruhe, den Bürgermeisterämtern und der Polizei gelegt. Den Kreisräte wurde vorgeführt, wie sämtliche Fachdisziplinen auf Grundlage einer gemeinsamen Datenbasis zusammenarbeiten. Dieses Tool hat die Kreisverwaltung selbst programmiert und daraus wird auch die Lagekarte erstellt wird, die über ein Internetportal täglich aktuell von Jedermann abgerufen werden kann. Telefonische Beratungsangebote über spezielle Hotlines stellen sicher, dass sämtliche Fragen beantwortet werden. Ein besonderer Augenmerk wurde auf die Kliniken gelegt: 241 COVID19-Betten und 138 Beatmungsplätze stehen im Stadt- und Landkreis zur Verfügung. Daneben wurden durch niedergelassene Ärzte mehrere Abstrichzentren und Coronaambulanzen eingerichtet, die der Landkreis unterstützt hat. Im Fokus stehen Altenwohn- und Pflegeheime. In elf von 99 Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 7.000 Plätzen sind 266 positiv getestete Fälle bei Bewohnern und 127 Fälle bei Mitarbeitern registriert. Aus diesem Grund wurden für die Heime in besondere Maßnahmenpakete geschnürt. Zur ihrer Unterstützung hatten der Landrat gemeinsam mit Oberbürgermeister und Bürgermeister an die Einwohnerschaft appelliert, sich freiwillig zu melden. Auch für die Flüchtlingsunterkünfte wurden Vorsorge- bzw. Quarantänemaßnahmen getroffen, um das Infektionsrisiko zu minimieren bzw. eine Ausbreitung des Virus in Einrichtungen zu verhindern. Gleiches gilt auch für Arbeiterunterkünfte von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben.

Eine wichtige Rolle spielt das Landratsamt bei Schutzausrüstungen. Es beliefert nach einer Prioritätenliste Einrichtungen Kliniken, Alten- und Pflegeheime oder Sozialstationen, wobei sie sowohl vom Land bereitgestellte Materialien verteilt als auch Ausrüstungen selbst beschafft und verteilt. Rund 1,5 Mio EUR hat der Landkreis hierzu bislang aufgewendet. Weitere 5,5 Mio EUR hat der Landkreis an Träger im Bereich der Jugend- und Eingliederungshilfe sowie dem ÖPNV gezahlt, auch wenn Leistungen nicht vollständig oder gar nicht erbracht werden konnte. Das Gremium begrüßte dies ausdrücklich, weil damit verhindert wurde, dass Strukturen zerstört werden, die nach der Krise wieder aufgebaut werden müssten. Der Landkreis wiederum hat aus Soforthilfen des Landes ,1,1 Mio EUR erhalten.

Seinen eigenen Dienstbetrieb hat das Landratsamt an die Erfordernisse insbesondere im Hinblick auf Infektionsschutz umgestellt. Durch die Einrichtung von Servicecentern mit erweiterten Öffnungszeiten sind wieder alle Dienstleistungen zu bekommen, wobei Landrat Dr. Christoph Schnaudigel betonte, dass auch an den Tagen, als das Landratsamt für den allgemeinen Bürgerverkehr geschlossen war jede Verwaltungsleistung nach telefonischer Vereinbarung erhältlich war. Gleichzeitig wird verstärkt auf elektronische Verwaltungsdienstleistungen gesetzt. „Wenn die Krise etwas Gutes hat, dann das, dass die Digitalisierung einen höheren Stellenwert erhält“, sagte der Landrat, der sich schon seit geraumer Zeit für mehr elektronische Verwaltungsvorgänge einsetzt.

Corona-Pandemie wirkt sich auch auf öffentlichen Personennahverkehr aus Sachstandsbericht im Verwaltungsausschuss Attraktivitätssteigerung, barrierefreier Ausbau und regionales Mobilitätskonzept im Blick

Einmal mehr stand der öffentliche Personennahverkehr auf der Tagesordnung des Verwaltungsausschusses, der am Donnerstag, 23. April coronabedingt in der Karlsruher Gartenhalle tagte. Landrat Dr. Christoph Schnaudigel informierte das Gremium über die Auswirkungen der Corona-Pandemie, infolgedessen das Fahrplanangebot im Land und damit auch das Angebot auf den Linien der Albtal-Verkehrsgesellschaft (AVG) sowie die Busverkehre ausgedünnt wurden, wobei darauf geachtet wurde, dass auf allen Linien über den ganzen Tag ein Angebot gewährleistet ist. Lediglich die Bedarfsverkehre, also die On Demand- und Anrufsammeltaxi-Verkehre wurden nahezu vollständig eingestellt. Um die Leistungsfähigkeit der Unternehmen nicht zu gefährden, haben sich die beiden Landkreise Rastatt und Karlsruhe als Aufgabenträger darauf verständigt, die Abschlagszahlungen an die Verkehrsunternehmen bis auf Weiteres in gleicher Höhe wie im Haushalt eingestellt weiterzubehalten. Begrüßt hat das Gremium die Aussage des Verkehrsministeriums, dass Bahn-Pendler für besonders schlechte Leistungen des Regionalverkehrs zwischen dem Juli 2019 und Januar 2020 nun auch im Juni entschädigt werden sollen.

Unklar ist noch die Situation bei der ScoolCard, berichtete der Landrat. Die Zusage des Landes, dass das Mai-Ticket erstattet wird, wurde zunächst wieder revidiert, deshalb werde nun weiter verhandelt. Unabhängig davon soll der Schülerverkehr mit Hochfahren der Schulen ab 4. Mai größtenteils wieder im gewohnten Umfang angeboten werden.

Ein Großprojekt bleibt der barrierefreie Ausbau von Bushaltestellen und Schienenhaltedpunkten, der ein gemeinsames Vorgehen von Landkreis, den Kommunen, der AVG, des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) und der Deutschen Bahn erforderlich macht. Aktuell sind 97 % der 1.057 Bushaltestellen im Landkreis Karlsruhe nicht barrierefrei, wie eine Bestandsaufnahme ergab. Diese enthält auch die Einteilung in verschiedene Kategorien, nach denen der barrierefreie Ausbau erfolgen soll. Die Gemeinden seien nun am Zug, die Kategorisierung zu prüfen, berichtete der Landrat. Ergänzend fügte er hinzu, dass man bezüglich des Ausbaus der Schienenhaltedpunkte mit der AVG und der Deutschen Bahn, die bei ca. 90% bzw. 10% Betreiber der Infrastruktur der Haltestellen sind, in guten Gesprächen sei.

Zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV werden derzeit die Reaktivierung von Strecken und mögliche Streckenerweiterungen untersucht. Als Zwischenstand wurde der Verwaltungsausschuss darüber informiert, dass die nun vorliegenden ersten Ergebnisse der Potenzialstudie für die Reaktivierung der Strecken Ettlingen West – Ettlingen Erbprinz, Graben-Neudorf – Hochstetten und Karlsruhe-Neureut – Karlsruhe-Mühlburg den Beteiligten zeitnah vorgestellt werden. Bezüglich der Einschleifung der BMO-Bahn (S31/S32) in die Karlsruher Innenstadt findet Ende April der Auftakttermin mit der AVG, der DB und der Stadt Karlsruhe zur technischen Abstimmung statt. Beim zweigleisigen Ausbau der S4 zwischen Bretten und Grötzingen (Kraichgaubahn) hat die AVG die Voruntersuchung eingeleitet, erste Ergebnisse werden im Sommer erwartet, so der Bericht von Landrat Dr. Christoph Schnaudigel.

Eine weitere Attraktivitätssteigerung verspricht die Taktverdichtung auf der Linie S31/S32 zu Hauptverkehrszeiten, die vom Land Baden-Württemberg angestoßen wurde, um Taktlücken zu schließen. Bei zwei zusätzlichen Fahrten vormittags und einer abends (jeweils Montag bis Freitag an Schultagen) finanziert das Land den Streckenabschnitt Karlsruhe – Bruchsal und der Landkreis die Weiterführung nach Menzingen bzw. Odenheim. Die Umsetzung soll bereits zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 erfolgen.

Das Gremium nahm außerdem zur Kenntnis, dass das Land zusammen mit dem Betreiber Abellio und der DB Netz AG an einem alternativen Fahrplankonzept arbeitet, um die Bedienung auf den Strecken der sogenannten „Residenzbahn“ Stuttgart – Pforzheim – Karlsruhe sowie der „Westbahn“ Heidelberg – Bruchsal – Mühlacker – Stuttgart zu stabilisieren und die Verspätungsproblematik in den Griff zu bekommen. Mit dem Konzept wird sich der Ausschuss in der Sondersitzung befassen.

Neue Wege gehen der Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit der Erstellung eines regionalen Mobilitätskonzepts: Damit sollen in den Bereichen Infrastruktur, Mobilitätsangebote und Mobilitätsmanagement für die nächsten zehn bis 15 Jahre Handlungsfelder und –empfehlungen erarbeitet werden. Dafür werden Planungs-

grundlagen in Expertenworkshops erarbeitet, die im Februar und März stattfanden. Weitere werden folgen. Das Konzept wird auch der Öffentlichkeit vorgestellt, was das Gremium zustimmend zur Kenntnis nahm.

Verfahren zur Neugestaltung des Landratsamtsareals am Ettlinger Tor

Architekturbüros präsentieren Entwürfe aus erstem Werkstattgespräch - Entscheidung in Sachen Denkmalschutz und Petition noch offen

Nach dem Auftakt des städtebaulichen Werkstattverfahrens zur Neukonzeption des Landratsamtsareals am 15. Januar fand am 11. März das erste Werkstattgespräch im Rahmen der Werkstatt #1 statt, bei dem die vier ausgewählten Architekturbüros erste Ideen und Entwürfe für die Zukunft des Landratsamtsareals präsentierten. Der Verwaltungsausschuss des Kreistags des Landkreises Karlsruhe erhielt in seiner jüngsten Sitzung am 23. April eine Übersicht über den aktuellen Stand und die weiteren Schritte.

Landrat Dr. Christoph Schnaudigel berichtete, dass sämtliche Architekturbüros beide Szenarien „Neubau vor Abbruch“ und „Erhalt des Ensembles“ aufgezeigt haben, ergänzt um eine mögliche Wohnbebauung auf dem zu überplanenden Grundstück und erläuterte die Entwürfe, die unter der Internetadresse www.karlsruhe.de/ettlingertor eingesehen werden können. Er berichtete, dass die Büros für das nächste Werkstattgespräch im Mai, das im Hinblick auf die Corona-Pandemie in digitaler Form stattfinden wird, weitergehende Aufgabenstellungen erhalten haben, u.a. die Reduzierung der eigenen Entwürfe auf zwei Alternativen pro Szenario, eine verstärkte Aufmerksamkeit auf klimatische Aspekte sowie die Umsetzbarkeit der einzelnen Bauabschnitte. Des Weiteren sollen Modelle erarbeitet werden. Der Bürgerschaft wird aber wie bei ersten Werkstattgespräch wiederum die Möglichkeit gegeben die Ergebnisse am Ende der Werkstatt # 2 anzuschauen und Fragen zu stellen. Dies wird ebenfalls über ein digitales Format sichergestellt.

Den Abschluss des städtebaulichen Werkstattverfahrens bildet dann am 3. Juli ein Bürgerforum.

Die Ergebnisse aus dem Werkstattverfahren bilden die Grundlage für den anschließenden Architektenwettbewerb in Form eines Vergabeverfahrens (VgV-Verfahren). Das notwendige Flächen- und Raumprogramm wird derzeit von der Landkreisverwaltung erarbeitet. Für die fachlich-technische Beratung sowie administrative Unterstützung für das notwendige Architektenverfahren (VgV) soll das Büro Kohler Grohe aus Stuttgart beauftragt werden, das das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet hatte. Die Ergebnisse werden in einer nächsten Ausschuss-Sitzung vorgelegt.

Noch keine Entscheidung gibt es im denkmalschutzrechtlichen Verfahren sowie im Petitionsverfahren, berichtete Landrat Dr. Christoph Schnaudigel. Für das Hochhaus konnten die Gutachten bereits die Plausibilität lückenlos nachweisen. Gleichzeitig gab es aber Nachforderungen der Denkmalschutzbehörden, die vom Landkreis Karlsruhe vorgelegten Gutachten an einigen Stellen noch tiefer zu untersuchen. Ergebnis sei, dass für den Lang- und den Casinobau weitere Details speziell begutachtet werden sollen, um Sicherheit zu erlangen, dass dort ebenfalls keine grundlegende Substanz erhalten werden kann. Mit den Ergebnissen sei im Mai zu rechnen; erst nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung werde die Denkmalschutzbehörde entscheiden.

100 Migrantinnen und Migranten und Geflüchtete wollen heimischen Landwirten helfen

Betriebe können sich direkt beim Landratsamt melden

Kurz vor Ostern sind die ersten Erntehelfer aus Rumänien eingetroffen, weitere Helfer sollen in den kommenden Tagen und Wochen kommen. Durch die gelockerten Einreisebeschränkungen für Arbeitskräfte aus Osteuropa wird zwar die Not der hiesigen Landwirtinnen und Landwirten gelindert, jedoch fehlen immer noch helfende Hände. Das Amt für Integration im Landratsamt Karlsruhe hat deshalb in Beratungsgesprächen im Rahmen des Integrationsmanagements auf diese Situation hingewiesen und das Interesse erkundet, in einem landwirtschaftlichen Betrieb mitzuarbeiten. Mit Erfolg: rund 100 motivierte Geflüchtete stehen als potentielle Hilfskräfte zur Verfügung und warten auf einen Einsatz. Landwirtschaftliche Betriebe, die Hilfe benötigen, können sich telefonisch unter 0721/ 936 77 080 oder per Mail an: amt33.integrationsarbeit@landratsamt-karlsruhe.de wenden.

Eine Anzeige in den Ortsnachrichten wird immer gelesen

Bürgerinformation

Fragen und Antworten zur Maskenpflicht

Ab dem 27. April 2020 gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht. Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen, in Läden und Einkaufszentren eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, etwa bei Asthma oder wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. Sie gilt auch nicht, wenn es einen anderen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz gibt, etwa für Kassierer und Kassiererinnen, die hinter einer Plexiglas-scheibe arbeiten. Wir haben hier die wichtigsten Fragen und Antworten zu dem Thema zusammengestellt.



Wann ist das Tragen einer Alltagsmaske sinnvoll?

Grundsätzlich ist das Tragen einer Alltagsmaske immer dann sinnvoll, wenn damit gerechnet werden muss, dass in der Öffentlichkeit der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann.

Die Alltagsmasken können dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs wie etwa beim Husten zu reduzieren und das Bewusstsein für „social distancing“ sowie gesundheitsbezogenen achtsamen Umgang mit sich und anderen sichtbar zu unterstützen. Auf diese Weise kann jede und jeder durch das Maskentragen einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten.

Wie lange kann man eine Maske tragen?

Die Maske wird mit der Zeit durch die Atemluft feucht. Ist die Maske deutlich feucht, sollten Sie sie auf jeden Fall wechseln. Wenn Sie unterwegs sind, packen Sie die Masken in einen Frühlstücksbeutel oder ein gesondertes Gefäß.

Das Absetzen der Maske hat so zu erfolgen, dass hierdurch eine Kotamination der Maske bzw. eine Kontamination des Gesichtes verhindert wird. Nach dem Absetzen der Maske sollte diese trocken an der Luft aufbewahrt und zwischengelagert werden. Vermeiden Sie es auf jeden Fall die Maske auf Oberflächen wie Tischen oder Anrichten abzulegen.

Beim erneuten Anziehen der Maske ist darauf zu achten, hygienisch einwandfreie, unbenutzte Handschuhe zu tragen und die Handschuhe danach zu entsorgen sind.

Waschen Sie getragene Masken in der Waschmaschine mit einem Vollwaschmittel bei 60 Grad. Das Transportgefäß können Sie in der Spülmaschine oder mit einem fettlösenden Spülmittel reinigen.

Muss ich eine Strafe bezahlen, wenn ich keine Maske trage?

Die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Alltagsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung gilt ab dem 27. April 2020. In einer einwöchigen Übergangsphase sind keine Strafen vorgesehen, damit sich alle auf die neue Praxis einstellen können. Ab 4. Mai 2020 ist vorgesehen, ein Bußgeld zu erheben, wenn ein Verstoß gegen die Maskenpflicht festgestellt wird.

Was kann ich statt einer Maske nehmen, wenn ich keine habe oder bekomme?

Es gibt zahlreiche Angebote für sogenannte Alltagsmasken. Viele kleine Schneidereien stellen solche Masken her. Am besten suchen Sie im Netz nach Betrieben in Ihrer Umgebung. Es lassen sich auch einfach eigene Masken mit und ohne Nähen herstellen. Beispielsweise sind auch Schals oder Tücher möglich, sofern eine vollständige und sichere Abdeckung von Mund und Nase gewährleistet ist. Bitte keine Strick- oder Häkelschals.

Gilt die Maskenpflicht auch beim Arztbesuch, etwa im Wartezimmer?

Es ist sehr zu empfehlen auch im Wartezimmer eine Maske zu tragen, sofern der Mindestabstand zu anderen Patienten nicht sicher eingehalten werden kann. Eine Pflicht nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg besteht jedoch nicht.

Haben Sie noch weitere Fragen zur Maskenpflicht, stehen wir Ihnen selbstverständlich telefonisch (07258 9105-0) weiterhin gerne zur Verfügung.

Wie lange wird die Maskenpflicht voraussichtlich gelten?

Das kann man heute noch nicht sagen und hängt von der weiteren Entwicklung ab. Die Landesregierung überprüft die getroffenen Maßnahmen permanent und entscheidet auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens.

Wir gratulieren

Am 01.05.2020 Herr Christos Chercheletzis zum 70. Geburtstag

Am 03.05.2020 Frau Sylvia Strohacker zum 75. Geburtstag